



**Lustbarkeitsabgabeordnung
der
Stadtgemeinde Kapfenberg**

Auf Grundlage der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl. 50/2003 in der Fassung LGBl 118/2015, und des § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichgesetz 2008, FAG 2008, BGBl. I 103/2007 in der Fassung BGBl. I 118/2015, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2015 folgende Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen:

**§ 1
Abgabenausschreibung,
Steuergegenstand**

- (1) Für die im Bereich der Stadtgemeinde Kapfenberg abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
 1. Das Halten von den in § 5 dieser Verordnung genannten Unterhaltungsspielautomaten, Geräten und Apparaten.
 2. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing udgl.).
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.

**§ 2
Bemessung der Abgabe**

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden – unerheblich, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht – gemäß § 3 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (z.B. „Freiwillige Spenden“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 3 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 4 zu bemessen.
- (3) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ist die Abgabe nach § 5 zu bemessen.
- (4) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

§ 3
Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe:

Variete, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen 25 % vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

§ 4
Abgabe nach Größe des benutzten Raumes
und nach der Besucherzahl

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 angeführten Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird, oder eine Ermittlung der Abgabe nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, wird der Pauschalbetrag unter Bedachtnahme auf die Raumgröße in Verbindung mit der sich daraus ergebenden durchschnittlichen Besucheranzahl wie folgt festgelegt:

a) bei regelmäßigen Veranstaltungen monatlich bei einer Raumgröße	
bis 100 m ²	EUR 44,--
bis 200 m ²	EUR 88,--
bis 300 m ²	EUR 132,--
bis 400 m ²	EUR 176,--
bis 500 m ²	EUR 220,--
bis 600 m ²	EUR 264,--
bis 700 m ²	EUR 308,--
bis 800 m ²	EUR 352,--
bis 900 m ²	EUR 396,--
über 900 m ²	EUR 440,--
bei fallweisen Veranstaltungen je Veranstaltung bei einer Raumgröße	
bis 100 m ²	EUR 30,--
bis 200 m ²	EUR 60,--
bis 300 m ²	EUR 90,--
bis 400 m ²	EUR 120,--
bis 500 m ²	EUR 150,--
bis 600 m ²	EUR 180,--
bis 700 m ²	EUR 210,--
bis 800 m ²	EUR 240,--
bis 900 m ²	EUR 270,--
über 900 m ²	EUR 300,--

§ 5

Abgabe für Automaten

Für das Halten von

- (1) Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 EUR, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z 2 bis 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten.
- (2) Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektro-mechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 EUR.
- (3) Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 EUR.

§ 6

Verweise

In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind jeweils als Verweise in jener Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, auf welche sich das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 im jeweiligen Zusammenhang zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beschlussfassung der Lustbarkeitsabgabeordnung bzw. zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beschlussfassung einer Novellierung zur vorliegenden Lustbarkeitsabgabeordnung bezieht.

§ 7

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 8

Fälligkeit, Ende der Abgabepflicht und Entrichtung

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe im Sinne des § 5 endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung gegenüber der Abgabenbehörde des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Abgabepflichtigen/von der Abgabepflichtigen nicht mehr gehalten wird. Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder deren Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte

der monatlichen Abgabe zu entrichten. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 gleichartigen Apparat (Automaten) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten angemeldeten Apparates (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erst ab dem auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat ein.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft (GRB vom 14.12.2015).
- (2) Gleichzeitig treten die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 11.03.2015 in Kraft gesetzten Lustbarkeitsabgabeordnungen und zwar die der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 01.11.2011 und die der Gemeinde Parschlug vom 01.04.2008 außer Kraft.